

Aktenzeichen:
22 M 2863/19



Amtsgericht Koblenz

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

gegen

- Schuldner -

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Koblenz am 03.06.2020 beschlossen:

1. Der Antrag des Schuldners vom 24.04.2020 auf Freigabe der dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) gutgeschriebenen Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige wird als unbegründet, kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 29.04.2020 wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Gründe:

Durch Beschluss vom 02.10.2019 wurden die Ansprüche des Schuldners gegenüber der Dritt-

schuldnerin gepfändet und der Gläubigerin die Ansprüche zur Einziehung überwiesen.

Der Schuldner ist im Besitz eines P-Kontos bei der Drittschuldnerin. Am 21.04.2020 wurde dem Konto bei der Drittschuldnerin ein Betrag von 5.000 EUR durch die ISB (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) gutgeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine Soforthilfe des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige (sog. Corona-Soforthilfe).

Am 24.04.2020 beantragt der Schuldner gem. §§ 850k Abs. 4 i.V.m. 765a Abs. 1 S. 1, 2 ZPO den Teil seines derzeitigen Kontoguthabens, welcher den unpfändbaren Betrag seiner laufenden Einkünfte übersteigt, freizugeben und die Pfändung seines Kontos insoweit aufzuheben bzw. den unpfändbaren Betrag entsprechend zu erhöhen. Zur Begründung gibt er an eine Soforthilfe des Landes erhalten zu haben. Eine Nichtfreigabe dieser steuerfinanzierten und bedarfsorientierten Fürsorgeleistungen des Staates hätte zur Folge, dass der Schuldner auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB angewiesen wäre und daher die Gläubigerbefriedigung durch die Allgemeinheit erfolgen würde.

Durch Beschluss vom 29.04.2020 wurde daraufhin die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt und die Gläubigerin zu dem Antrag des Schuldners gehört. Bislang wurde eine Stellungnahme nicht abgegeben.

Durch Zwischenverfügung vom 23.05.2020 hat das Gericht den Schuldner u.a. aufgefordert binnen Wochenfrist Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung d.h. ab dem 24.01.2020, eine Aufstellung und Nachweise hinsichtlich der laufenden Betriebskosten, sowie eine Aufstellung und Nachweise hinsichtlich noch offenstehender Eingangsrechnungen vorzulegen, um überprüfen zu können, welche Schulden, die aufgrund der Corona-Krise entstanden sind, gezahlt werden sollen. Entsprechende Unterlagen wurden bislang jedoch nicht vorgelegt.

Der Antrag des Schuldners erweist sich als ein solcher nach § 765a ZPO. Der Antrag ist zulässig, er erweist sich jedoch als unbegründet.

In der Sache geht es dem Schuldner mit seinem auf Freigabe der Corona-Soforthilfe gerichteten Antrag zwar an sich um die Festsetzung eines von § 850k Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrages. Ein entsprechender Antrag nach § 850k Abs. 4 ZPO,

welcher vom Schuldner grundsätzlich vorrangig vor einem Vollstreckungsschutzantrag nach §

765a ZPO anzubringen wäre (vgl. BGH, Beschluss vom 04.07.2007 - VII ZB 15/07 -, juris, Rn. 11), ist hier jedoch nicht vorgesehen. Die Möglichkeit ist auf die in § 850k Abs. 4 ZPO genannten Beträge beschränkt, wozu die Corona-Soforthilfe nicht gehört. Insbesondere handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe nicht um sonstige Einkünfte i.S. von § 850i ZPO, welche von § 850k Abs. 4 ZPO erfasst wären (vgl. Meller-Hannich, WM 2011, S. 529, 530, wonach nur selbsterzielte Einkünfte von § 850i ZPO geschützt sind).

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich auch nicht um eine einmalige Sozialleistung, welche automatisch kraft § 850k Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO von der Pfändung ausgenommen ist, da die Corona-Soforthilfe steuerlich wie Einkommen behandelt wird und sich damit von Sozialleistungen unterscheidet (LG Köln, Beschluss vom 23. April 2020 – 39 T 57/20 –, Rn. 17, juris).

Gemäß § 765a Abs. 1 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Anspruch auf Gewährung der Corona-Soforthilfe ist zwar ein nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbarer Anspruch. Hierzu hat der Bundesgerichtshof u.a. die Fälle der Zweckbindung als Pfändungshinderniss anerkannt, die einen Gläubigerzugriff gemäß § 851 Abs. 1 ZPO ausschließen, soweit er mit dem zum Rechtsinhalt gehörenden Anspruchszweck unvereinbar wäre (BGH, Beschluss vom 05.11.2004 - IXa ZB 17/04 -, juris, Rn. 10). Die Zweckbindung muss sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, wie dies z.B. bei den Vorschriften zur Gewährung öffentlicher Beihilfen regelmäßig der Fall ist. Sie kann sich auch aus der Natur des Rechtsverhältnisses und bei öffentlich-rechtlichen Leistungen ferner aus den einschlägigen normersetzenden oder norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften ergeben (BGH, Urteil vom 29.10.1969 - I ZR 72/67 -, juris, Rn. 23).

Die Pfändungsgläubigerin ist auch keine sog. Anlassgläubigerin, die von der Zweckgebundenheit der Corona-Soforthilfe geschützt wäre. Die Soforthilfe ist vielmehr für die Deckung der laufenden Betriebskosten des Unternehmens einzusetzen. So könnte der Anspruch auf Corona-Soforthilfe etwa zugunsten von aktuellen Vermietern, Leasinggebern oder Lieferanten des Schuldners ge-

nfändet werden. Altgläubiger aus der Zeit vor der Corona-Pandemie - so wie im vorliegenden Fall

die Gläubigerin - können grundsätzlich auf die Corona-Soforthilfe hingegen nicht im Wege der Forderungspfändung zugreifen.

Dennoch ist vorliegend eine Pfändbarkeit gegeben.

Denn die Corona-Soforthilfe ist zweckgebunden. Sie dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Begünstigten und der Überbrückung von dessen aktuellen Liquiditätsengpässen **infolge der Corona-Pandemie**.

Durch die mittels gerichtlicher Zwischenverfügung vom 23.05.2020 beim Schuldner angeforderten Unterlagen soll das Gericht in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob die Hilfen durch den Schuldner tatsächlich im Rahmen der dargestellten Zweckbindung eingesetzt werden. Dies hat der Schuldner bislang nicht glaubhaft gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

oder bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rechtspfleger